



# Forschung und Entwicklung (F&E)

Kurzinformation

Gültig ab 1.1.2017

Im Rahmen der Förderung werden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte unterstützt, welche vorrangig dem Bereich experimentelle Entwicklung zuzurechnen sind und ein hohes Marktumsetzungspotenzial besitzen.

Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich<sup>1</sup> zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.

Eine Kofinanzierung durch Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) ist im Rahmen des Operationellen Programms „Investition in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020“ möglich.

## I. Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Ausgenommen von der Antragstellung sind

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Energieversorgungsunternehmen
- Kabel-TV-Gesellschaften
- Forschungseinrichtungen

## II. Förderung

Die maximal zulässige Förderintensität ist abhängig von der Unternehmensgröße<sup>2</sup> sowie etwaigen Qualitätszuschlägen.

	Experimentelle Entwicklung	Qualitätszuschlag (siehe unten)
Kleinunternehmen	45%	+15%
Mittelunternehmen	35%	+15%
Großunternehmen	25%	+15%

Für die Zusammenarbeit im Projekt mit

- mindestens einem KMU oder einem/einer PartnerIn in einem anderen Mitgliedsstaat (wobei kein/e ProjektpartnerIn mehr als 70% der förderbaren Kosten tragen darf) bzw.

<sup>1</sup> NÖ Wirtschaftsstrategie siehe auch:  
[http://www.noel.gv.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Strategien\\_Konzepte\\_und\\_Berichte.html](http://www.noel.gv.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Strategien_Konzepte_und_Berichte.html)

<sup>2</sup> Vgl. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG):  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0041:DE:PDF>

- mit einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung (diese müssen mindestens 10% der förderbaren Kosten tragen und das Recht haben, eigene Forschungsergebnisse zu veröffentlichen)

kann ein Qualitätszuschlag von bis zu 15% hinzugerechnet werden.

Die maximal zulässige Förderintensität für Durchführbarkeitsstudien beträgt 50%.

Die Förderung wird als Zuschuss vergeben, eine Kombination mit anderen Förderungen ist bis zur maximal zulässigen Förderintensität möglich.

## III. Förderkriterien

Das Projekt muss einen Technologiesprung für das Unternehmen darstellen, dem Stand der Technik entsprechen und ein technisches Projektumsetzungsrisiko aufweisen.

Das Projekt begünstigt, auch durch Kooperationen, eine dynamische Entwicklung des Unternehmens und dient neben dem Know-how-Aufbau am Standort auch der Ressourceneffizienz und führt letztendlich zu einer erfolgreichen Marktumsetzung.

Letztlich soll die Förderung das Unternehmen fit für den nationalen Wettbewerb machen, sodass in Folge auch künftige Projekteinreichungen bei den weiterführenden Bundesförderstellen, insbesondere der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), ermöglicht werden.

## IV. Förderbare Kosten

- Projektrelevante Kosten für Forschungs-, technisches und sonstiges Personal, so weit diese für das Projekt tätig sind, zu einem pauschalen Stundensatz von € 30.
- Kosten für F&E spezifische Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Projektumsetzung angeschafft werden müssen (anteilige Abschreibung für Abnutzung (Afa) für die Verwendung im Projekt)
- externe Dienstleistungen (Kosten für Auftragsforschung, den Zukauf von Fachwissen sowie externe Kosten von Durchführbarkeitsstudien (*technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld bis max. € 60.000, wirtschaftliche Marktumsetzungsstudien bis max. € 40.000*))
- Gemeinkosten als Pauschale von 25% der förderbaren Personalkosten und förderbare Afa für Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Projektumsetzung angeschafft werden müssen, (ohne Unternehmerlohn)

## V. Nicht förderbare Kosten

- Externe Leistungen verbundener bzw. verflochtener Unternehmen
- Pauschal weiterverrechnete Kosten Reisekosten
- Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. MWSt.)
- Rechnungen, die nicht auf den/die FördernehmerIn lauten



- Zahlungen, die nicht vom/von der FördernehmerIn geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der/die FördernehmerIn vorsteuerabzugsberechtigt ist
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden und eingereichte Kosten, die weiterverrechnet werden
- Gebühren und Abgaben (wie z.B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Gebühren, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)
- Finanzierungskosten
- Patentkosten

#### **VI. Antragstellung**

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben zu stellen.

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

Es können durch den Fonds verpflichtende Durchführbarkeitsstudien und/ oder eine begleitende Beratung vorgesehen werden.

#### **VII. Benötigte Unterlagen**

- Antragsformular
- Projektbeschreibung (lt. Leitfaden)
- Projektkostentool
- Jahresabschlüsse/ Bilanzen der letzten 3 Geschäftsjahre (Kopie)

Ab einem Projektvolumen von € 200.000

- Awareness-Fragebogen

#### **VIII. Rechtsgrundlagen**

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz
- Allgemeine Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
- Spezielle Richtlinie des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Forschung und Entwicklung
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, idgF, Art. 25
- EFRE-Programm Investition in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020 (CCI Nr. 2014AT16RFOP001), mit Durchführungsbeschluss [C(2014) 9935] vom 16. Dezember 2014 von der Europäischen Kommission genehmigt

- Subsidäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich (IWB/EFRE Österreich 2014-2020)

#### **IX. AnsprechpartnerInnen**

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie  
Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten  
I: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at); T: +43 / 2742 / 9005 – DW

Wolfgang Kremser

[wolfgang.kremser@noel.gv.at](mailto:wolfgang.kremser@noel.gv.at)

DW 16152

#### **HINWEIS:**

*Diese Kurzinformation bietet einen ersten Überblick über das Förderprodukt. Die Beurteilung, ob Ihr Projekt förderbar ist, erfolgt durch die zuständigen ReferentInnen auf Basis der Allgemeinen sowie Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie der relevanten nationalen und unionsrechtlichen Grundlagen.*